



Rechtsanwalt
Maik Hieke

Die **LÜNEPOST** stellt auf der Sonderseite „Recht und Steuern“ kompetente Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater aus der Region vor, die Ihnen zur Seite stehen. Diese Fachleute geben den Lesern Tipps in Rechts- und Steuerfragen. Heute schreibt der Lüneburger Rechtsanwalt Maik Hieke.

Hilfe bei Pfusch an Zähnen

Die Vorstellung vom unfehlbaren Arzt ist längst verfliegen, sind nicht nur die medizinischen Eingriffe sondern auch die Behandlungsfehler seit Jahren steigend. Mehr als 2200 Behandlungsfehler haben die Ärztekammern für das Jahr 2013 bestätigt, mehr als 40.000 Patienten haben beim medizinischen Dienst der Krankenkassen Gutachten wegen Verdachts auf Fehler in Auftrag gegeben. Insbesondere bei Zahnarztfehlern sind zur Beweissicherung für mögliche spätere Verfahren Besonderheiten zu beachten, bleibt der Patient für die ärztliche Pflichtverletzung und den Schaden in der vollen Nachweispflicht.

Wenn Kronen, Inlays oder Brücken nicht richtig sitzen, Zähne ohne hinreichenden Grund gezogen oder teure Implantate entgegen der ärztlichen Kunst eingebracht wurden, ist nicht nur Geld und Vertrauen in den handelnden Zahnarzt dahin sondern zumeist auch guter Rat teuer. Kann

die Behandlung abgebrochen und der Zahnarzt gewechselt werden? Was muss vor einer Zweitbehandlung, die zumeist wegen akuten Schmerzen durch Scheuern, Drücken oder Zahnfleischblutungen, wegen völlig unbrauchbaren Zahnersatz schnell erfolgen muss, beachtet werden?

Grundsätzlich gilt, dass zwischen Arzt und Patient ein Behandlungsvertrag zustande kommt, wobei auf beiden Seiten das Recht zur freien Wahl des Vertragspartners besteht, der Arzt aber in Notfällen einen Patienten nicht ablehnen darf. Der Arzt oder das Krankenhaus schuldet hierbei vertraglich eine Behandlung nach den Regeln der ärztlichen Kunst, in Abhängigkeit von den Untersuchungen. Der Patient hingegen schuldet die Vergütung, welche bei Kassenpatienten durch die Krankenkasse erbracht wird.

Insbesondere bei Ärztepfsuch, wenn der Zahnersatz völlig un-

brauchbar ist, der Zahnarzt notwendige Nachbesserungen verweigert oder dem Patienten eine Weiterbehandlung unzumutbar erscheint, kann der Patient das Vertragsverhältnis kündigen und die Behandlungseinwilligung widerrufen. Zu beachten ist, dass die Kündigung dem Vertragspartner zugehen muss und das Kassenpatienten den Vertragsarzt innerhalb eines Vierteljahres nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wechseln können, ansonsten möglicherweise den neuen Arzt selbst bezahlen müssen.

Sollte allerdings ein Behandlungsfehler zum Zahnarztwechsel führen, können die Folgekosten, die Beseitigung des Pfsuchs als Schaden geltend gemacht werden. Daneben verliert der Zahnarzt auch seinen Vergütungsanspruch und wird dem Patient zumeist ein angemessenes Schmerzensgeld zustehen. Dieses kann bei rechtswidriger Zahnextraktion zum Beispiel 15.000 Euro (OLG Hamm, Urt. v. 24.01.2001-3 U 107/00), bei fehlerhafter Implantatversorgung wegen falscher Längenbestimmung 5000 Euro (OLG Koblenz, Beschl. vom 25.11.2013-5 U 1202/13), bei Nervverletzung in Folge der Weisheitszahnextraktion 10.000 Euro (LG Dessau, Urt. v. 08.10.2013-4 O 662/11) betragen.

Bleibt eine außergerichtliche Einigung mit dem Zahnarzt aus,

nicht zuletzt weil dessen Berufshaftpflichtversicherung eine Regulierung ablehnt, sollte vor einer Revisionsbehandlung der Schaden durch ein Gutachten festgehalten werden. Neben privaten Gutachten, die vor Gericht nur einen eingeschränkten Beweiswert haben, kommt vor allem in Zahnarztthaftungsfällen ein sogenanntes selbständiges Beweisverfahren in Betracht.

Hierbei stellt ein gerichtlich bestellter Gutachter verbindlich anhand von konkreten Fragen des Patienten fest, ob ein Behandlungsfehler gegeben ist. Sollte auch hiernach eine Einigung ausbleiben, kann Klage erhoben und sich hierbei auf die Ergebnisse des Beweisverfahrens bezogen werden, wobei der Patient nach der Beweissicherung nicht mehr gehindert ist, notwendige Folgebehandlungen zur Schmerzbeseitigung vornehmen zu lassen.

Um die eigenen Rechte optimal gegen Ärzte und deren Versicherung durchzusetzen und sich bei der Schadenshöhe nicht unter Wert zu verkaufen, sollte in Arzthaftungssachen frühzeitig eine auf Medizinrecht spezialisierte Kanzlei zugezogen werden. Die Anwaltskanzlei Hieke ist Ihr Ansprechpartner im gesamten Medizinrecht und bei Personenschäden und informiert sie hierzu in monatlichen, kostenfreien Vorträgen.

Maik Hieke